

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 21.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Geestland“ wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 15. Januar 2015 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen, Retten und Bergen von Tieren,
- e) Wasserbeseitigung aus Gebäuden und Räumen (z.B. Kellern),
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen
- i) die Inanspruchnahme der Behördenfahrschule durch

Feuerwehrangehörige anderer Kommunen

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.
- (3) Handelt es sich bei den Kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach Abs. 1 um Einsätze bei oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände der Stadt Geestland oder um Einsätze, die aufgrund der Anforderung durch die Polizei oder anderer Behörden erfolgen und bei denen kein anderer Kostenpflichtiger zu ermitteln ist, werden Gebühren und sonstige Ersatzleistungen nicht erhoben. Dies gilt nicht sofern Versicherungen für einen Schaden eintreten und auch nicht, wenn das Ereignis, zu dem die Feuerwehr gerufen wurde, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- (4) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dieses eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Stadt Geestland haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Langen, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12.12.2013 und die Satzung vom 14. Dezember 2000 über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben außer Kraft.

Geestland, den 21.12.2015

L. S.

Stadt Geestland
Der Bürgermeister

Thorsten Krüger

Anlage:

Gebührentarif

Kosten- und Gebührentarif
gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 21.12.2015

Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage/Std
1.	Personaleinsatz	€
1.1	je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	17,90
1.2	für gestellte Brandsicherheitswache je Angehörigen der FF	12,70

2.	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	40,90
2.2	Tanklöschfahrzeug (TLF 8)	40,90
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	35,70
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	35,70
2.5	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	35,70
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug	30,60
	Für die Bereitstellung eines Fahrzeuges (2.1-2.5) bei Brandsicherheitswachen beträgt die Tagespauschale ohne Besatzung	56,20
2.7	Gerätewagen (GW-G)	35,70
2.7.1	Gerätewagen (GW-L)	30,50
2.8	Einsatzleitwagen (ELW)	25,50
2.9	Mannschaftstransportwagen (MTW)	25,50
2.10	Dekon-P	60,00
2.11	ABC Erkundungsfahrzeug	55,00
2.12	Drehleiter (DLK 23-12)	61,30
2.13	Schlauchwagen SW 2000-Tr.	40,90

3.	Einsatz von Anhängern	
3.1	Tragkraftspritzenanhänger	20,40
3.2	Schlauchanhänger	20,40
3.3	Trockenlöschpulveranhänger (P250)	20,40
3.4	Verpflegungsanhänger ohne Abrollcontainer	20,40

4.	Einsatz von Booten	
4.1	Rettungsboot ohne Motor	12,70
4.2	Rettungsboot mit Motor	25,50

5.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (ohne Personal)	
5.1	Tragkraftspritze (TS) einschl. saugseitigem Zubehör	25,50
5.2	Tauchpumpe	10,20
5.2.1	Schmutzwasserpumpe	10,20
5.3	Ölstaubsauger	10,20
5.4	Ziehfix-Koffer pro Einsatz zzgl. Ersatzbeschaffung	16,00

5.5	Atemschutzmaske	2,50
5.6	Pressluftatmer	12,70
5.7	Motorsäge	15,30
5.7.1	Kettensäge	15,30
5.8	Notstromaggregat	15,30
5.9	Notstromaggregat mit Beleuchtungseinrichtung	25,50
5.9.1	Hochleistungslüfter	20,40
5.10	Rettungsschere	20,40
5.11	Spreizer	20,40
5.12	Schneid- und Trenngeräte	20,40
5.13	Auffangbehälter	10,20
5.14	Handfeuerlöscher	Füllungskosten + 10%
5.15	Schläuche und sonstiges Material	Instandsetzung und Reinigung + 15%
5.16	Handmembranpumpe	5,10
5.17	Elektr. Fasspumpe	5,10
5.18	Chemikalien-Umfüllpumpe	10,20
5.19	Faltbehälter	5,10
5.20	Ex-Ox-Messgerät	10,20
5.21	Gastester-Set	10,20
5.22	Säureschutzkleidung	10,20
5.22.1	Dekontamination (Säureschutzkleidung)	25,50/Einheit
5.22.2	Entsorgung nicht dekontaminierbarer Säureschutzkleidung	nach Rechnung DMT-Institut für Rettungswesen, Brand- und Explosionsschutz
5.22.3	Ersatzbeschaffung für nicht dekontaminierbare Säureschutzbekleidung	Neubeschaffungskosten
5.23	Chemikalien-Vollschutzanzug (CSA)	102,20
5.23.1	Dekontamination (Chemikalien Vollschutzanzug) zuzgl. Vollreinigung	nach Rechnung DMT-Institut für Rettungswesen, Brand und Explosionsschutz 25,50
5.23.2	Entsorgung nichtdekontaminierbarer Chemikalien-Vollschutzanzüge	nach Rechnung

		DMT-Institut für Rettungswesen, Brand- und Explosionsschutz
5.23.3	Ersatzbeschaffung für nicht dekontaminierbare Chemikalien-Vollschutzanzüge	Neubeschaffungskosten

6.	Verbrauchsmaterialien Der Verbrauch von Wasser, Löschmitteln, Insektenvertilgungsmitteln usw.	Tagespreis + 15%
-----------	---	------------------

7.	Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung	
7.1	Grundbetrag	178,95
7.2	zugl. Kostenersatz nach den vorstehenden Tarifstellen 1. – 4. Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) werden die Sätze verdoppelt. Bei Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten werden die Personalkosten (Besatzung der Fahrzeuge oder Bedienungspersonal) gesondert berechnet.	

8.	Allgemeine Anmerkung	
	Mit den vorstehenden Sätzen werden auch die Kosten für den Kraftstoff- und Ölverbrauch der Fahrzeuge und Maschinen sowie die Verwendung der beladplanmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.	
	Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten von Fachbetrieben werden nach Vorlage von Rechnungen gesondert abgerechnet.	

9.	Behördenfahrschule	
	Erwerb der Fahrerlaubnis Kl. C (LKW ohne Anhänger) inklusive 33 Fahrstunden	1750,00
	zusätzlich benötigte Fahrstunde pro Person	39,00
10.	Für jeden Bescheid nach § 6 Abs. 1 der Satzung wird eine Verwaltungskostenpauschale nach Maßgabe der Satzung der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der aktuell geltenden Fassung erhoben	